

# **Stadt Neuenbürg**

## **Schulordnung der Städtischen Jugendmusikschule Neuenbürg**

### **§ 1 Träger und Aufgaben**

- 1.) Die Städtische Jugendmusikschule Neuenbürg, Mitglied im Verband Deutscher Musikschulen e.V., ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neuenbürg. Sie wird von der Stadt Neuenbürg, Birkenfeld, Engelsbrand und Straubenhardt getragen.
- 2.) Aufgabe der Städtischen Jugendmusikschule als Teil des Landesverbandes kommunaler Jugendmusikschulen ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene möglichst frühzeitig und auf breiter Basis an die Musik heranzuführen, musikalische Grundausbildung zu erteilen, im Instrumental-, Ballett- und Vokalfach zu schulen und die dazu notwendigen Kenntnisse zu vermitteln.
- 3.) Die Städtische Jugendmusikschule bildet den Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren aus, pflegt die Begabtenfindung sowie Begabtenförderung und bereitet begabte Schülerinnen und Schüler auf ein mögliches Musikstudium vor.

### **§ 2 Aufbau**

Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den *Strukturplan* und die *Rahmenlehrpläne* des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V.:

1. Musikgarten für Kinder Aufnahmealter: ab etwa 18 Monaten (Gruppenunterricht)
2. Musikalische Früherziehung (Gruppenunterricht) Aufnahmealter: ab 4 Jahre Dauer: 2 Jahre
3. Musikalische Grundausbildung/Orientierungskurs (Gruppenunterricht) Aufnahmealter: ab der 1. Klasse
4. Instrumentalunterricht/Gesangsunterricht Einzelunterricht, Gruppenunterricht
5. Aufnahmealter: richtet sich nach dem gewählten Fach und der Einschätzung der Lehrkraft (z.B. nach einer Schnupperstunde). Voraussetzung: In der Regel Abschluss der musikalischen Früherziehung oder Grundausbildung.
6. Arbeitsgemeinschaften und Zusatzfächer Ballett (Rhythmik), Kammermusik, Orchester, Chor, Musiktheater (wechselndes Angebot).
7. Angebot für Menschen mit Behinderung

### **§ 3 Unterrichtszeiten**

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober. Die Ferien- und Feiertagsregelungen der allgemeinbildenden Schule gelten in gleichlautend für die Städtische Jugendmusikschule. Abweichende Regelungen aller anderen allgemeinbildenden Schulen sind nicht bindend für den Unterrichtsbetrieb der Jugendmusikschule.

### **§ 4 Unterrichtsstätten**

Die Schülerinnen und Schüler der Städtischen Jugendmusikschule werden in der Regel in den Räumen der Hauptstelle der Städtischen Jugendmusikschule Neuenbürg, Gerichtsgasse 2, unterrichtet. Die Gemeinden der Außenstellen legen die Räume für den Unterricht der Jugendmusikschule in Absprache mit der Geschäftsstelle der Jugendmusikschule, 75305 Neuenbürg, unabhängig fest.

### **§ 5 Leistungen**

1. Es gibt Haupt- und Ergänzungsfächer. Der Hauptfachunterricht umfasst die verschiedenen Instrumentalfächer und Gesang. Ergänzungsfächer sind: Spielkreise, Orchester, Kammermusik, Chor, Rhythmik und Musiktheorie.
2. Die Arbeit in den Ergänzungsfächern trägt wesentlich zur Erfüllung der Bildungsziele der Jugendmusikschule bei. Deshalb wird neben der Teilnahme am Hauptfach auch die Teilnahmen an einem Ergänzungsfach erwartet, sobald die SchülerInnen die Voraussetzung hierzu mitbringen und durch den Unterrichtsbetrieb entsprechende Möglichkeiten vorhanden sind.
3. Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt die Hauptfachlehrkraft im Einvernehmen mit der Schulleitung vor.

### **§ 6 Unterrichtsregelung (Teilnahmevoraussetzung)**

1. Die Schülerinnen und Schüler haben die ihnen gestellten Aufgaben nach bestem Wissen und Können zu erfüllen.
2. Eine grundlegende Voraussetzung für die Motivation und Freude an der Musik und einen anhaltenden Lernfortschritt ist tägliches Üben. Hier ist das Mitwirken der Sorgeberechtigten eine ebenso notwendige wie unterstützende Hilfe.

3. Vernachlässigung des Unterrichtsbesuchs, ungenügende Leistungen und ungebührliches Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers berechtigen die Schulleitung zur Festsetzung einer Probezeit oder zum Ausschluss des Schülers bzw. der Schülerin aus der Städtischen Jugendmusikschule. Auch die Nichtzahlung des Unterrichtsentgelts berechtigt zum Ausschluss der Schülerin bzw. des Schülers aus der Städtischen Jugendmusikschule. Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages von 3 Monaten, trotz schriftlicher Mahnung, berechtigt zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit einer Frist von 2 Wochen durch die Stadt Neuenbürg.
4. Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunde verpflichtet. Versäumnisse minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind bei der Lehrkraft von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu entschuldigen. Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen der Schülerin bzw. des Schülers werden die Eltern benachrichtigt. Unterrichtsversäumnisse entbinden nicht von der Schulgeldpflicht.
5. Durch Verhinderung der Schülerin bzw. des Schülers ausfallende Stunden sind grundsätzlich honorarpflichtig. Bei längerer Verhinderung der Schülerin bzw. des Schülers über einen Monat (z. B. infolge Krankheit, Reise usw.) erfolgt eine Sonderregelung.
6. Beim Modell „Musizieren für Senioren“ ist die 10er-Unterrichtseinheit innerhalb von 6 Monaten in Absprache mit der Lehrkraft zu absolvieren.
7. Durch Krankheit oder Verhinderung des Lehrers ausgefallene Stunden werden nach Vereinbarung nachgeholt oder die Gebühren für ausgefallene Stunden werden zurückerstattet.
8. Wenn der Unterricht aus Gründen, die in Verantwortung der Musikschule fallen (z. B. Krankheit, Veranstaltungen, Fortbildung usw.) mehr als **einmal** (bei Einzelunterricht) bzw. mehr als **zweimal** (bei Gruppenunterricht) im Musikschuljahr ausfällt, haben die Zahlungspflichtigen ab der zweiten Ausfallstunde (bei Einzelunterricht) bzw. ab der dritten Ausfallstunde (bei Gruppenunterricht) Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Unterrichtsgebühren.
9. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.
10. Öffentliches Auftreten der Schülerinnen und Schüler und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft bzw. des Schulleiters.

### § 7 Gebühren

1. Die Unterrichtsgebühren sind in der aktuell geltenden Gebührenordnung festgelegt. Diese enthält außerdem Einzelheiten über Gebührenermäßigungen und Instrumentenmiete (siehe Anlage).
2. Die Gebühren werden als Jahresgebühr errechnet und in vierteljährlichen Raten (Mitte eines Quartals) im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Zahlers abgebucht. Die Einzugsermächtigung wird durch den Zahler durch die verbindliche Anmeldung erteilt.
3. Bei Nichtteilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

### § 8 Anmeldungen

1. Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht können in der Regel nur zum 1. November und 1. Mai erfolgen. Die Anmeldung zum Unterricht bei der Jugendmusikschule ist – immer schriftlich – entweder auf dem erhältlichen Vordruck oder über die Homepage der JMS bei der Geschäftsstelle der Städtischen Jugendmusikschule zu beantragen.
2. Mit der Anmeldung akzeptieren die Erziehungsberechtigten bzw. der Zahler die Teilnahmebedingungen und die Schul- und Gebührenordnung.
3. Gruppenunterricht ist nur bei bestimmten Instrumenten möglich. Die gewünschte Gruppenstärke kann nach Beurteilung und Machbarkeit variieren. Bei Änderung der Gruppenstärke (durch Wegfall oder Abmeldung einer Schülerin bzw. eines Schülers) werden die Gebühren entsprechend der Gebührenordnung neu festgesetzt.

### § 9 Abmeldungen

1. Eine Abmeldung kann grundsätzlich nur zum 31. Oktober oder 30. April erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher bei der Schulleitung schriftlich beantragt werden. Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Wegzug berücksichtigt werden und sind ebenfalls schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen.
2. Die Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen.
3. In der Probezeit (3 Monate) kann jeweils zum Monatsende gekündigt werden.

## **§ 10 Haftung und Versicherung**

1. Die SchülerInnen der Städtischen Jugendmusikschule (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten) sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die SchülerInnen werden vom Träger gegen Unfälle in der Schule versichert.
3. Die Aufsicht über die SchülerInnen übt die jeweils verantwortliche Lehrkraft nur während des Unterrichts in den dafür vorgesehenen Unterrichtsräumen aus.

## **§ 11 Leitung der Städtischen Jugendmusikschule**

1. Die musikalische Leitung liegt in der Verantwortung der Schulleitung, außerdem ist sie gleichzeitig für den gesamten Schulbetrieb und den Einsatz der Lehrkräfte verantwortlich.
2. Die Verwaltungs- und Geschäftsführung wird durch die Stadtverwaltung übernommen.
3. Zur Unterstützung der Schulleitung und der Schulverwaltung ist ein Schulbeirat bestellt. Der Beirat ist beratendes Organ und bereitet die schulorganisatorischen Maßnahmen vor. Er setzt sich zusammen aus
  - dem/der Bürgermeister/in der Stadt Neuenbürg als Vorsitzende/n,
  - den BürgermeisterInnen oder bevollmächtigten Vertreter/inne/n der Gemeinden der assoziierten Trägergemeinden,
  - der Schulleitung der Jugendmusikschule,
  - Vertreter/innen der Schulleitung von allgemeinbildenden Schulen können als ständige Mitglieder der Beiratssitzungen der Jugendmusikschule in beratender Funktion eingeladen werden,
  - je einer vertretenden Person von Musikvereinen aus allen Trägergemeinden, der Elternschaft und einer oder mehreren Lehrkraft/Lehrkräften der Jugendmusikschule.
4. Die Schulleitung kann bei Bedarf im Einvernehmen mit dem / der Bürgermeister/in einen Elternbeirat zur Unterstützung der Schulleitung beantragen und einrichten.
5. Die rechtsverbindlichen Entscheidungen für die Städtische Jugendmusikschule trifft das zuständige Organ der Stadt Neuenbürg.

## **§ 12 Durchführung des Unterrichts in Ausnahmesituationen**

1. Die Städt. Jugendmusikschule Neuenbürg mit Birkenfeld, Engelsbrand und Straubenhardt behält sich vor, den durch eine behördlich verfügte Musikschul-Schließung wegen einer unvorhersehbaren Krise bzw. höheren Gewalt (z.B. einer Pandemie) in den vertraglich vereinbarten Räumen ausgefallenen Musikschulunterricht ersatzweise durch den Einsatz digitaler Medien via Internet durchzuführen und die persönlichen und nutzungsbezogenen Daten im Rahmen dieses Unterrichtsangebotes und der genutzten digitalen Medien bis auf Widerruf bei Einhaltung der Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unter Einhaltung der vorgesehenen Fristen speichern zu dürfen.  
Aufzeichnungen des Unterrichts von Schülern wie von Lehrkräften sind ohne Erlaubnis der Eltern nicht gestattet.
2. Dieses Online-Angebot gilt für die Zeit der Musikschul-Schließung als gleichwertiger Unterricht zum bisherigen Präsenz-Unterricht.
3. Sollte der Online Unterricht technisch nicht möglich sein, gelten die Stunden als ausgefallen und werden entweder nachgeholt oder die hierfür gezahlten Gebühren/Entgelte werden (gemäß der Satzung oder Schulordnung falls vorhanden) erstattet.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Schulordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Neuenbürg, den 19.07.2023

Fabian Bader  
Bürgermeister